

## **Einvernehmen der Dienststellenleitung nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD**

VerwG.EKD II-0124/G2-02, 5.8.2002

### **Die Leitsätze zum Beschluss des VerwG.EKD II-0124/G2-02 vom 5. August 2002 lauten:**

1. Eine Wahlgemeinschaft zur Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung setzt das Einvernehmen aller Beteiligten voraus.
2. Wird das Einvernehmen von einer Dienststellenleitung einer Dienststelle verweigert, wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verbleibenden Dienststellen der geplanten Wahlgemeinschaft eine gemeinsame Mitarbeitervertretung.
3. Das erforderliche Einvernehmen kann jedenfalls dann nicht von den Kirchengerichten ersetzt werden, wenn die Dienststellenleitung einer mitarbeitervertretungsfähigen Dienststelle das Einvernehmen verweigert hat.
4. Ob etwas anderes gilt, wenn eine Dienststellenleitung einer Dienststelle, bei der wegen fehlender Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 1 MVG.EKD eine eigene Mitarbeitervertretung nicht gebildet werden kann, das erforderliche Einvernehmen verweigert, bleibt offen.

Fundstelle: Die Mitarbeitervertretung 4/03, S. 192,  
Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD 2003, S.29